

ACUERDO BILATERAL SOBRE CONVALIDACIÓN DE TÍTULOS ACADÉMICOS

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Spanien über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland (BRD) und die Regierung des Königreichs Spanien (KS)

im Geiste der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten,

auf Grundlage des Kulturabkommens vom 10. Dezember 1954 zwischen der Regierung der BRD und der Spanischen Regierung, insbesondere seiner Artikel 1 bis 3,

in der Absicht, den Austausch auf dem Gebiet der Wissenschaft und die Zusammenarbeit im Hochschulbereich zu fördern,

in dem Wunsch, den Studierenden beider Staaten die Fortführung des Studiums und die Führung und Anerkennung ihrer akademischen Grade und Titel im jeweils anderen Staat zu erleichtern,

im Bewusstsein der in beiden Staaten im Bereich des Hochschulwesens und der Hochschulausbildung bestehenden Gemeinsamkeiten,

zur Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen zum Zweck des Weiterstudiums im Hochschulbereich sowie zur Führung akademischer Grade und Titel -

haben folgendes vereinbart:

In diesem Abkommen bedeutet

- a) der Ausdruck "Hochschule" alle Universitäten und Hochschulen, denen in den Ländern der BRD und im KS durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes Hochschulcharakter zuerkannt wird und an denen Studien mit einem akademischen Grad oder mit einer Staatsprüfung abgeschlossen werden können;
- b) der Ausdruck "akademischer Grad" im Fall der BRD jeden Hochschulgrad, der von einer Hochschule verliehen wird, und im Fall des KS jeden offiziellen Titel, der von einer Hochschule verliehen wird;
- c) die Bezeichnung "Prüfung" alle Prüfungen, einschliesslich der Zwischenprüfungen, die zur Feststellung der durch die Studien erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten beziehungsweise zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme an einschlägigen Lehrveranstaltungen gemäss den nationalen Studienvorschriften dienen;

- d) die Bezeichnung "Staatsprüfung" auf Seiten der BRD die staatlichen Zwischenprüfungen oder die staatlichen Abschlussprüfungen eines Studiums an einer Hochschule.

Artikel 2

- (1) Die in der BRD absolvierten Studienzeiten mit entsprechenden Leistungskontrollen, sonstigen Nachweisen und Prüfungen werden auf Antrag zum Zweck des weiteren Studiums im Königreich Spanien innerhalb eines einschlägigen Studiengangs und in zeitlicher Übereinstimmung mit dem Beginn des spanischen Studienjahrs angerechnet beziehungsweise anerkannt.
- (2) Die im Königreich Spanien absolvierten Studienzeiten und Prüfungen werden zum Zweck des Weiterstudiums in der BRD innerhalb eines einschlägigen Studienganges auf Antrag angerechnet beziehungsweise anerkannt.
- (3) Bei der Zulassung zu Staatsprüfungen in der BRD gelten die in diesem Abkommen vorgesehenen Anrechnungen und Anerkennungen nach Massgabe des innerstaatlichen Rechts.

Artikel 3

- (1) Akademische Grade werden im Hinblick auf die Zulassung zu einem einschlägigen weiterführenden oder einem anderen Studium an Hochschulen des jeweils anderen Staates auf Antrag ohne Zusatz- und Ergänzungsprüfungen anerkannt, wenn und insoweit der Inhaber des akademischen Grades im Staate der Verleihung dieses Grades zu dem weiterführenden Studium oder zu dem weiteren Studium ohne Zusatz- und Ergänzungsprüfungen berechtigt ist. Gleiches gilt für Inhaber von Zeugnissen über sonstige Studienabschlüsse und über in der BRD abgelegte Staatsprüfungen.
- (2) Die Anerkennung gemäss Absatz 1 entbindet die Inhaber nicht von der Erfüllung inhaltlicher Auflagen, welche die Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei für die Zulassung zu den entsprechenden Studiengängen einschliesslich der Promotion vorschreiben.
- (3) Die Doktorgrade werden gegenseitig für akademische Zwecke anerkannt.
- (4) Die Anerkennung nach den Absätzen 1 und 3 umfasst nicht das Recht zur Berufsausübung (effectus civilis).

Artikel 4

Der Inhaber eines akademischen Titels hat das Recht, den Grad im jeweils anderen Staat auf der Grundlage dieses Abkommens nach Massgabe der jeweiligen Rechtsvorschriften in der Originalbezeichnung unter Angabe der verleihenden Hochschule zu führen.

Artikel 5

Die aufgrund dieses Abkommens gemäss den Artikeln 3 und 4 verliehenen Rechte beschränken sich auf die Wirkungen, die ihnen die jeweilige nationale Gesetzgebung zubilligt und gehen nicht über sie hinaus.

Artikel 6

Dieses Abkommen findet nur auf Angehörige der beiden Staaten Anwendung. Wer Angehöriger eines der beiden Staaten ist, bestimmt sich nach dem Recht des betreffenden Staates.

Artikel 7

- (1) Für die Beratung aller Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, wird eine Ständige Expertenkommission gebildet, die aus bis zu jeweils sechs von den beiden Vertragsparteien zu benennenden Mitgliedern besteht.
- (2) Die Ständige Expertenkommission tritt auf Wunsch einer der beiden Vertragsparteien zusammen. Der Tagungsort wird jeweils gesondert vereinbart.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Geschehen zu....., am 14.11.1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(Unterschrift)
Für die Regierung der BRD

(Unterschrift)
Für die Regierung des
Königreichs Spanien

(Dieses Abkommen ist seit dem 6. April 1995 in Kraft)

